

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 249.

Mittwoch den 29. Oktober 1873.

(476—3)

Nr. 477.

Staatsprüfung.

Die nächste Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft

wird am 8. November 1873 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruierten Gesuche

bis längstens 5. November 1873 an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentiert nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Rechnungsfunde frequentiert, oder wenn sie dieser Gelegenheit entbehrten, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig beschieden werden.

Graz, am 18. Oktober 1873.

Präses der Staatsprüfungs-Commission für die Rechnungsfunde:

Josef Calasanz Lichtnegel m. p.,
f. i. Statthalterereirath.

(475—2)

Nr. 1177.

Rathsstelle zu besetzen.

Bei dem f. k. Landesgerichte in Laibach ist eine systemisirte Rathsstelle mit der VII. Rangklasse und den damit gesetzlich verbundenen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Rathsstelle, zu deren Erlangung insbesondere auch die Kenntnis der kroatischen (slowenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, wollen ihre gehörig belegten Gesuche

bis zum 10. November d. J.

bei dem gefertigten Präsidium im vorschriftsmäßigen Wege überreichen.

Laibach, am 20. Oktober 1873.

f. k. Landesgerichts-Präsidium.

(483b—1)

Nr. 9555.

Verzehrungssteuer = Verpachtung.

Von der f. k. Finanzdirection für Krain wird zur Kenntnis gebracht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann von Fleisch und des 20perz. Kriegszuschlages zu derselben in den Sectionen (Bezirken) Adelsberg, Bischoflad, Egg, Feistritz, Gottschee, Großlaschiz, Gurtsfeld, Idria, Krainburg, Kronau, Laas, Laibach Umgebung, Landstraß, Littai, Mottling, Nassensfuß, Neumarkt, Oberlaibach, Planina, Radmannsdorf, Ratschach, Reifnitz, Rudolfswerth, Seisenberg, Senofetsch, Sittich, Stein, Treffen, Tschernembl und Wippach für die Periode vom 1. Jänner 1874 bis Ende Dezember 1874, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die Solarjahre 1875 und 1876, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme schriftlicher Offerte in Pacht gegeben werde.

Die mündliche Versteigerung wird am 10. November 1873

bei der f. k. Finanzdirection in Laibach stattfinden, und es können die schriftlichen, mit einem zehnpennigen Badium belegten Offerte bis zum Beginn der mündlichen Versteigerung, das ist bis 11 Uhr vormittags, eingebracht werden.

Das Badium kann übrigens auch bei einer f. k. Kasse deponiert werden, und es ist in diesem Falle die bezügliche Quittung dem schriftlichen Offerte beizulegen.

Der Ausrufspreis einschließlich des 20perz. Kriegszuschlages wird für jede einzelne der im Einsekt, wie folgt:

für den Bezirk Adelsberg mit . . .	10000 fl.
" " " Bischoflad " . . .	15000 "
" " " Egg " . . .	14800 "
" " " Feistritz " . . .	5000 "
" " " Gottschee " . . .	13300 "
" " " Großlaschiz " . . .	4100 "
" " " Gurtsfeld " . . .	9700 "
" " " Idria " . . .	11700 "
" " " Krainburg " . . .	17000 "
" " " Kronau " . . .	3200 "
" " " Laas " . . .	5700 "
" " " Laibach Umgebung " . . .	33000 "
" " " Landstraß " . . .	7600 "
" " " Littai " . . .	21000 "
" " " Mottling " . . .	8700 "
" " " Nassensfuß " . . .	11600 "
" " " Neumarkt " . . .	4600 "
" " " Oberlaibach " . . .	10200 "
" " " Planina " . . .	16300 "
" " " Radmannsdorf " . . .	9300 "
" " " Ratschach " . . .	5400 "
" " " Reifnitz " . . .	9500 "
" " " Rudolfswerth " . . .	20000 "
" " " Senofetsch " . . .	5100 "
" " " Seisenberg " . . .	8200 "
" " " Sittich " . . .	18600 "
" " " Stein " . . .	19000 "
" " " Treffen " . . .	4500 "
" " " Tschernembl " . . .	5100 "
" " " Wippach " . . .	7500 "

Für den Gesamtkomplex der 30 Sectionen (Bezirke) ist ein zu entrichtender Pachtzins von 328,000 fl. als Ausrufspreis festgesetzt.

Es können Pachtanbote sowohl für einzelne Sectionen (Bezirke) als auch für den Gesamtkomplex der 30 Sectionen (Bezirke) gemacht werden.

Pachtungsanbote, welche auf den Gesamtkomplex lauten, erhalten unter Umständen den Vorzug.

Das Offert muß den angebotenen Jahrespachtzins sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben ausgedrückt und zugleich die Erklärung enthalten, ob der Anbot nur für ein Jahr mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung oder für alle drei Jahre ohne Vorbehalt der Kündigung zu gelten habe.

Insondere muß jedes Offert die Versicherung enthalten, daß der Offerent die Pachtbedingungen, welche beim Expedite der Finanzdirection zu jedermanns Einsicht ausliegen, genau kenne, sich durch dieselben rechtlich gebunden erachte und solche genau erfüllen werde.

Die Offerte sind von außen mit der Aufschrift: „Offert für die Pachtung der Verzehrungssteuerbezuges in den Bezirken mit als Badium“ zu versehen.

Die weiteren Bedingungen können bei der f. k. Finanzdirection in Laibach eingesehen werden.

Laibach, am 22. Oktober 1873.

(481)

Nr. 7927.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der f. k. Finanzdirection in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange des ganzen Steuerbezirktes Villach auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Jahres 1874, und mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auch für die Jahre 1875 und 1876, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:

Erstens. Die Versteigerung wird am

4. November 1873

bei der f. k. Finanzdirection in Klagenfurt um 10 Uhr vormittags vorgenommen, bis zu welchem

Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke per 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

Die Offerte haben den Beisatz zu enthalten, daß Offerent die Pachtbedingungen kenne und sich denselben unbedingt unterwerfe.

Zweitens. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20% außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage pr. 13,520 fl., sage: dreizehntausend fünf-hundert zwanzig Gulden festgesetzt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeinbezugschläge, sobald ihm dieselben bekannt gegeben werden, verpflichtet.

Drittens. Wer an der Versteigerung theilnehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 1352 fl., sage: Eintausend dreihundert zweiundfünfzig Gulden ö. W. in barem oder in f. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Picitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben oder sich mit der kassenamtlichen Quittung über den Erlag dieses Badiums auszuweisen. Nach beendigter Picitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Picitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Die übrigen Picitationsbedingungen, worunter namentlich auch jene über die Einhebung der Gemeinbezugschläge, können bei der f. k. Finanzdirection und beim f. k. Finanzwachcommissär in Villach während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der f. k. Finanz-Direction in Klagenfurt, am 21. Oktober 1873.

(471—3)

Nr. 2767.

Verzehrungssteuer-Pachtung.

Zufolge Beschlusses des Gemeinderathes vom 16. Oktober l. J., Z. 2767 pol., wird hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß behufs Pachtung der städtischen Regalienrechte für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1874 die öffentliche mündliche und schriftliche Picitationsverhandlung

den 15. November 1873

um 9 Uhr vormittags im Rathssaale abgehalten werden wird.

Die städtischen Regalienrechte bestehen in dem Rechte der Einhebung der Wein- und Bierschankgebühr, der Fleischausschrottungsgebühr, ferner der Einfuhrgebühr von Wein, Bier, Branntwein und anderen Spirituosen, endlich in dem Rechte der Einhebung der Mauth-, Brücken-, Ufer- und Standgebühr.

Für alle diese angeführten Regalienrechte wird als einjähriger Pachtzins die Summe von 67,000 fl. zum Ausrufspreis festgestellt.

Jeder Picitant muß vor Beginn der Picitation ein Badium von 5000 fl., sei es in Barem oder in Staatspapieren nach dem Curs der Wiener Börse erlegen, der Ersteher aber muß eine 10perz. Caution der erstandenen Pachtsumme deponieren.

Auf schriftliche Anbote wird nur dann Rücksicht genommen, wenn sie vor der mündlichen Picitationsverhandlung einlangen und wenn sie mit dem festgesetzten Badium versehen sind.

Die näheren Pacht- und Picitationsbedingungen können während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gefertigten Stadtmagistrate eingesehen werden.

Stadtmagistrat Karlstadt, 16. Oktober 1873.

Der Bürgermeister.